

## Psychologische Behandlung (PSYBEH)

III.H.

### 1. Funktion und Ziele

#### 1.1. DEFINITION

##### Kurzbeschreibung

Psychologische Behandlung, durchgeführt von klinischen PsychologInnen, umfasst die Anwendung vielfältiger psychologischer Interventionsformen und begleitende Psychodiagnostik.

##### Ziel

Die Heranführung der Erziehungsberechtigten zur eigenverantwortlichen Gewährleistung des Kindeswohles und Steigerung der Kompetenzen zur Findung alternativer Lösungsstrategien durch den/die KlientInnen selbst. Je nach individuellen Lebenslagen der KlientInnen, ist eine mögliche Linderung/Beseitigung der Problematik anzustreben.

#### 1.2. ZIELGRUPPE

Kinder und Jugendliche (deren Familie und Betreuungspersonen)

##### 1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Eingetretene oder zu erwartende Problematik auf der Ebene a) psychischer Funktion/en (Wahrnehmung, Bewegung, Sprache, Gedächtnis, Denken), b) gestörter Funktionsmuster (soziale Auffälligkeit, emotionale oder psychomotorische Störungen), c) Interaktionsprobleme (Verhaltensstörungen)
- Entwicklungsproblematik im Sozialverhalten

##### 1.2.2. Ausschließungsgründe

- Diese stellen im gegenständlichen Fall die Grenzen der Zuständigkeit der Jugendwohlfahrt und nicht die Grenzen einer Zuständigkeit der Psychologischen Behandlung
- Demnach ist die Gewährung einer Psychologischen Behandlung dann nicht möglich, wenn eine Störung primär durch andere Faktoren als die Nichtgewährleistung des Kindeswohles durch die Erziehungsberechtigten bedingt ist (z.B. organische Ursachen)
- Indikation für Psychotherapie
- Wenn ein stationärer Aufenthalt in einer Einrichtung notwendig ist

#### 1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führenden Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten, zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

### 2. Leistungsangebot

#### 2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an den Grundsätzen der Jugendwohlfahrt zu orientieren:

- Das Wohlergehen des Kindes hat grundsätzlich Vorrang vor dem Wohlbefinden des Gesamtsystems (oder der Eltern)
- Hilfe zu Integration und Normalisierung

- (Wieder-)Herstellung von Eigenverantwortung und Selbstständigkeit
- Wahrung der Intimsphäre und der Rechte des Kindes/Jugendlichen
- Unter Beachtung wissenschaftlich anerkannter theoretischer Konzepte (Persönlichkeits-, Lern-, Entwicklungstheorie und dergleichen) wird Methoden-integrativ und Schulen übergreifend an der Erreichung der Ziele gearbeitet. Somit werden je nach Problemstellung variable, planmäßig und individuell zusammengestellte, wissenschaftlich anerkannte Interventionsformen der Psychologie, auch unter Einbeziehung basaler Konzepte der Psychotherapien, zur Anwendung gebracht. Durch begleitende Psychodiagnostik wird der stattgefundenen Behandlungsverlauf reflektiert und werden weitere Behandlungsschritte systematisch geplant
- Subsidiarität
- Interdisziplinarität: Vernetzung mit Angehörigen; mit anderen Hilfeeinrichtungen, in denen Kinder/-Jugendliche unterrichtet, betreut und/oder untergebracht sind; zuweisenden (Dipl.-)SozialarbeiterInnen (Kann helfen, Stressfaktoren auf unterschiedlichen Ebenen zu eliminieren)

Die „Verfügbarkeit“ des Kindes für die Psychologische Behandlung darf nicht vorausgesetzt werden. Die vorgesehene Behandlung ist ausreichend und altersgemäß zu erklären und die Mitbestimmung des Kindes/Jugendlichen ist Grundvoraussetzung.

## 2.2. GRUNDSÄTZE DER PSYCHOLOGISCHEN BEHANDLUNG

Die psychologische Behandlung soll insbesondere Folgendes fördern:

- Eingrenzen von defensiven Copingstrategien
- Aufbau/Stärken von stressbegegnenden/akzeptierenden Copingstrategien
- Neue Bewältigungsformen vermitteln
- Bereits intakte Bewältigungsformen auch auf andere Lebenssituationen übertragen
- Verstehen, reduzieren und beseitigen von Schwierigkeiten
- Probleme, Auffälligkeiten und Aufarbeitung von belastenden oder traumatischen Erlebnissen der Kinder/Jugendlichen

## 2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

stundenweise nach Vereinbarung

## 3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

### 3.1. STRUKTUR-STANDARDS

#### 3.1.1. Einrichtung

entfällt, wenn der/die PsychologIn als Einzelperson freiberuflich tätig ist

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf:

- Behandlungsraum
- Kind- und jugendgemäße Warte- bzw. Aufenthaltsmöglichkeit

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten

### 3.1.2 Fachpersonal

Zielwert: 1 FachpsychologIn

Qualifikation:

- Die bezüglichen Anforderungen orientieren sich am PsychologInnengesetz 1991
- Eintragung in die Ministeriumsliste als anerkannte/r klinische/r PsychologIn

## 3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich dar in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

### 3.2.1 Dokumentation

Im Rahmen der Fallzuweisung durch die Jugendwohlfahrtsbehörde hat diese eine konkrete Frage- bzw. Aufgabenstellung an die/den behandelnde/n FachpsychologIn zu übermitteln. Diese/r hat ihre/seine Behandlung soweit zu dokumentieren, dass der Jugendwohlfahrtsbehörde auf dessen Anforderung hin stets Zwischenberichte gegeben werden können. Nach Beendigung der psychologischen Behandlung ist der Jugendwohlfahrtsbehörde ein Abschlussbericht binnen zwei Monaten unter Berücksichtigung der Verschwiegenheit und unter Berücksichtigung der in Frage kommenden bundesrechtlichen Vorschriften unaufgefordert zu übermitteln.

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren

- Mit wem wurde gesprochen?
- Inhalt und Häufigkeit der Gespräche
- Zusammenarbeit mit der/dem fallführenden (Dipl.-)SozialarbeiterInnen

## Psychotherapie (PSYTHER)

III.I.

### 1. Funktion und Ziele

#### 1.1. DEFINITION

##### Kurzbeschreibung

Therapien werden abgestimmt auf die individuellen Bedürfnisse der KlientInnen und können als Einzel-, Gruppen-, oder Familientherapien in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf werden die Eltern und die gesamte Familie in den therapeutischen Prozess miteinbezogen.

##### Ziel

Therapeutische Hilfen haben das Ziel bestehende Störungen, die der Entfaltung der Persönlichkeit des Minderjährigen entgegenstehen, in Familien bzw. bei Minderjährigen und deren Bezugspersonen zu mildern oder aufzulösen. Sie dienen der Unterstützung des/der KlientIn sowie deren Familie in der Hinsicht, dass sie ihre Probleme im Zusammenhang mit der psychischen, sozialen und physischen Entwicklung des Minderjährigen eigenständig wahrnehmen und künftig weitgehend selbst lösen können.

#### 1.2. ZIELGRUPPE

Kinder, Jugendliche und deren Eltern

##### 1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Grundsätzlich Freiwilligkeit (im Gefährdungskontext Pflichtklientschaft erwägenswert)
- Kostenzuschuss durch den Krankenversicherungsträger
- Bei hinreichender Störung oder Auffälligkeit
- Bei hoher Beziehungs- bzw. Bindungsproblematik (Secure-base-concept)

##### 1.2.2. Ausschließungsgründe

- Therapie als Zwangsmaßnahme
- Wenn ein stationärer Aufenthalt in einer Einrichtung indiziert ist
- Kommunikations- und Reflexionsunfähigkeit
- Bei Betreuung/Behandlung in Einrichtungen der stationären Psychiatrie (psychiatrische KlientInnen)
- Wenn Psychotherapie durch ein anderes Gesetz in Anspruch genommen werden kann

#### 1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze Zweckmäßigkeit, Objektivität und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makroebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten, zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

### 2. Leistungsangebot

#### 2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an den Konzepten der jeweiligen therapeutischen Ausrichtung zu orientieren. Generelle Grundsätze der Jugendwohlfahrt sind:

- Das Wohlergehen des Kindes hat grundsätzlich Vorrang vor dem Wohlbefinden des Gesamtsystems (oder der Eltern)
- Hilfe zu Integration und Normalisierung

- (Wieder-)Herstellung von Eigenverantwortung und Selbstständigkeit
- Wahrung der Intimsphäre und der Rechte des Kindes/Jugendlichen
- Subsidiarität

Die „Verfügbarkeit“ des Kindes für die Psychotherapie darf nicht vorausgesetzt werden. Die Psychotherapie ist ausreichend und altersgemäß zu erklären und die Mitbestimmung des Kindes/Jugendlichen ist Grundvoraussetzung.

## 2.2. GRUNDSÄTZE DES THERAPEUTISCHEN HANDELNS

Psychotherapie (therapeutische Hilfen) soll insbesondere Folgendes fördern:

- Psychotherapeutische Schwerpunkte der jeweiligen psychotherapeutischen Schule
- Erkennen und Aufarbeiten der in der Diagnose festgestellten Symptomatik
- Selbstbestimmung und Entscheidungsfähigkeit erhalten und stärken

## 2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Die Leistung ist in Einheiten (stundenweise) zu erbringen und darf 4 Stunden pro Woche nicht übersteigen.

## 3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

### 3.1. STRUKTUR-STANDARDS

#### 3.1.1. Einrichtung

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf:

- Betreuungs- bzw. Therapieraum
- Kind- und jugendgemäße Warte- bzw. Aufenthaltsmöglichkeit

Die Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten. Es ist für eine Kind- und jugendgemäße Ausstattung, die eine positiv gestimmte und anregende Atmosphäre entwickelt, zu sorgen.

#### 3.1.2 Fachpersonal

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder.

Personalbedarf:

Ein nach Psychotherapiegesetz anerkannter PsychotherapeutIn mit psychotherapeutischer Erfahrung in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien

### Qualifikation:

Die Qualifikation des Personals hat den Anforderungen der Leistungsart zu entsprechen. Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung als PsychotherapeutIn in einer in Österreich anerkannten psychotherapeutischen Schule/Methode sowie spezielle Fortbildung im Bereich Kinder- und Jugendpsychotherapie absolviert haben. Regelmäßiger Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland sowie Supervision.

## 3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich dar in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

### 3.2.1. Organisation

Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen).

### 3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Protokolle der Einheiten

Die Verlaufsdocumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

Kooperation mit dem/der SozialarbeiterIn (wenn dies sinnvoll erscheint und vorher vereinbart wurde)

### 3.2.3 Fachpersonal/ Personalentwicklung

- Supervisionen und Fortbildungen sind in Anspruch zu nehmen

## 3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich dar im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Erstellen eines Abschlussberichtes